



AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN DER RHEINISCH-WESTFÄLISCHEN TECHNISCHEN HOCHSCHULE AACHEN

Herausgegeben im Auftrage des Rektors von der Presse- und Informationsstelle der RWTH Aachen
Templergraben 55, 5100 Aachen

Nr. 253
Seite 613-618

7. Mai 1986

Red.: T. Wimmer
Tel.: 80-4174

Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Bergbau an der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen (RWTH) Vom 20. Februar 1986

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 91 Abs. 1 des Gesetzes über die wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (WissHG) vom 20. November 1979 (GV. NW. S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1985 (GV. NW. S. 765), hat die RWTH die folgende Prüfungsordnung als Satzung erlassen:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeines

- § 1 Zweck der Prüfung und Ziel des Studiums
- § 2 Diplomgrad
- § 3 Qualifikation und weitere Einschreibungsvoraussetzungen
- § 4 Regelstudienzeit und Studienumfang
- § 5 Prüfungen und Prüfungsfristen
- § 6 Prüfungsausschuß
- § 7 Prüfer und Beisitzer
- § 8 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester
- § 9 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

II. Diplom-Vorprüfung

- § 10 Zulassung
- § 11 Zulassungsverfahren
- § 12 Ziel, Umfang und Art der Prüfung
- § 13 Klausurarbeiten
- § 14 Mündliche Prüfungen
- § 15 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 16 Wiederholung der Diplom-Vorprüfung
- § 17 Zeugnis

III. Diplomprüfung

- § 18 Zulassung zur Diplomprüfung
- § 19 Umfang und Art der Diplomprüfung
- § 20 Klausurarbeiten und mündliche Prüfungen
- § 21 Zusatzfächer
- § 22 Diplomarbeit
- § 23 Annahme und Bewertung der Diplomarbeit
- § 24 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 25 Wiederholung der Diplomprüfung
- § 26 Zeugnis
- § 27 Diplom

IV. Schlußbestimmungen

- § 28 Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung
- § 29 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 30 Aberkennung des Diplomgrades
- § 31 Übergangsbestimmungen
- § 32 Inkrafttreten und Veröffentlichung

I. Allgemeines

§ 1

Zweck der Prüfung und Ziel des Studiums

(1) Die Diplomprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluß des Studiums im Studiengang Bergbau. Das Studium dient insbesondere der Vermittlung von Kenntnissen und Fähigkeiten, die zur Bearbeitung ingenieurwissenschaftlicher Aufgabenstellungen des Bergwesens und benachbarter Bereiche in Forschung, Entwicklung, Produktion und Organisation erforderlich sind. Durch die Diplomprüfung soll festgestellt werden, ob der Kandidat die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat, die Zusammenhänge seines Faches überblickt und die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden.

(2) Das Studium soll dem Studenten unter Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen in der Berufswelt die erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden so vermitteln, daß er zu wissenschaftlicher Arbeit, zur kritischen Einordnung der wissenschaftlichen Erkenntnisse und zu verantwortlichem Handeln befähigt wird.

§ 2

Diplomgrad

Ist die Diplomprüfung bestanden, verleiht die Fakultät den Diplomgrad „Diplom-Ingenieur“ („Dipl.-Ing.“) in männlicher oder weiblicher Form. Auf Antrag des Absolventen ist in der Diplomurkunde der Studiengang anzugeben.

§ 3

Qualifikation und weitere Einschreibungsvoraussetzungen

(1) Die Qualifikation für das Studium in dem Studiengang Bergbau ist ein Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife); weitere Einschreibungsvoraussetzung ist der Nachweis einer berufspraktischen Ausbildung nach der Praktikantenordnung der Fachabteilung für Bergbau für den Studiengang Bergbau, und zwar

a) für deutsche Studenten der Abschluß der Grundausbildung (110 Schichten) als Bergbaubeflissener nach den geltenden Vorschriften der Länder, es sei denn, das zuständige Oberbergamt hat eine Unterbrechung der Grundausbildung zwecks Aufnahme des Studiums genehmigt,

b) für ausländische Studenten eine praktische Tätigkeit von 110 Schichten (Grundausbildung) im Bergbau, es sei denn, das Praktikantenamt der Fachabteilung für Bergbau hat eine Unterbrechung der Grundausbildung zwecks Aufnahme des Studiums genehmigt.

(2) Für Studenten, die sich von vornherein für die Studienrichtung Aufbereitung und Veredlung entscheiden, ist für die Einschreibung kein Nachweis über eine berufspraktische Tätigkeit erforderlich, sofern sie nicht als deutsche Staatsangehörige eine künftige Tätigkeit bei der Bergbehörde anstreben.

§ 4

Regelstudienzeit und Studienumfang

(1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Diplomprüfung neun* Studiensemester. Die Dauer der berufspraktischen Ausbildung (§ 3, § 10 Abs. 1 Nr. 2, § 18 Abs. 1 Nr. 3) wird auf die Regelstudienzeit nicht angerechnet.

(2) Der Studienumfang im Pflicht- und Wahlbereich beträgt insgesamt etwa 200 Semesterwochenstunden; davon entfallen auf den Wahlbereich etwa zehn Semesterwochenstunden. Die Studieninhalte sind so auszuwählen und zu begrenzen, daß das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. Dabei ist zu gewährleisten, daß der Student im Rahmen dieser Prüfungsordnung nach eigener Wahl Schwerpunkte setzen und zur selbständigen Vorbereitung und Vertiefung des Stoffes an zusätzlichen Lehrveranstaltungen, auch in anderen Studiengängen, teilnehmen kann.

(3) Das Studium gliedert sich in ein einheitliches Grundstudium und ein vertiefendes Hauptstudium in einer der Studienrichtungen Bergbau oder Aufbereitung und Veredlung.

§ 5

Prüfungen und Prüfungsfristen

(1) Der Diplomprüfung geht die Diplom-Vorprüfung voraus. Sie soll in der Regel vor Beginn des fünften Studiensemesters abgeschlossen sein. Die Diplom-Vorprüfung wird nach Abschluß der zu der jeweiligen Fachprüfung gehörenden Lehrveranstaltungen studienbegleitend durchgeführt, die Diplomprüfung kann in einem oder in zwei Prüfungsabschnitten abgelegt werden.

(2) Die Meldung zu den Prüfungen soll jeweils mindestens sechs Wochen vor dem jeweiligen Prüfungstermin durch Einreichen des schriftlichen Antrags auf Zulassung zu der Prüfung (§ 10 bzw. § 18) beim Prüfungsausschuß erfolgen.

(3) Die Prüfungen können jeweils vor den in Absatz 1 Satz 2 und § 4 Abs. 1 Satz 1 genannten Terminen abgelegt werden, sofern die für die Zulassung erforderlichen Leistungen nachgewiesen werden.

* Vorläufige Festsetzung bis zum Vorliegen einer für verbindlich erklärten Empfehlung der zuständigen Studienreformkommission.

§ 6 Prüfungsausschuß

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet die Fakultät für Bergbau, Hüttenwesen und Geowissenschaften einen Prüfungsausschuß. Der Prüfungsausschuß besteht aus dem Vorsitzenden, dessen Stellvertreter und fünf weiteren Mitgliedern. Der Vorsitzende, sein Stellvertreter und zwei weitere Mitglieder werden aus der Gruppe der Professoren, ein Mitglied wird aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter und zwei Mitglieder werden aus der Gruppe der Studenten gewählt. Entsprechend werden für die Mitglieder des Prüfungsausschusses mit Ausnahme des Vorsitzenden und dessen Stellvertreters Vertreter gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Professoren und aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter beträgt drei Jahre, die Amtszeit der studentischen Mitglieder ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Der Prüfungsausschuß achtet darauf, daß die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Darüber hinaus hat der Prüfungsausschuß der Fakultät für Bergbau, Hüttenwesen und Geowissenschaften regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten zu berichten. Er gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung, der Studienordnung und der Studienpläne. Der Prüfungsausschuß kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf den Vorsitzenden übertragen; dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche und den Bericht an die Fakultät.

(3) Der Prüfungsausschuß ist beschlußfähig, wenn neben dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter und zwei weiteren Professoren mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses wirken bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen, insbesondere bei der Beurteilung, Anerkennung oder Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, der Festlegung von Prüfungsaufgaben und der Bestellung von Prüfern und Beisitzern, nicht mit.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.

(5) Die oberste Bergbehörde des Landes Nordrhein-Westfalen ist berechtigt, einen Vertreter zu den Prüfungen zu entsenden, der befugt ist, von allen Prüfungsvorgängen Kenntnis zu nehmen und an den Schlußberatungen teilzunehmen.

(6) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nichtöffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, ihre Vertreter, die Prüfer und die Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(7) Der Prüfungsausschuß bedient sich bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben des Zentralen Prüfungsamtes der RWTH.

§ 7 Prüfer und Beisitzer

(1) Der Prüfungsausschuß bestellt die Prüfer und die Beisitzer. Er kann die Bestellung dem Vorsitzenden übertragen. Zum Prüfer darf nur bestellt werden, wer mindestens die entsprechende Diplomprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt und, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem der Prüfung vorangehenden Studienabschnitt eine selbständige Lehrtätigkeit an der RWTH ausgeübt hat. Zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer die entsprechende Diplomprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.

(2) Die Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

(3) Der Kandidat kann für die Diplomarbeit und die mündlichen Prüfungen den Prüfer oder eine Gruppe von Prüfern vorschlagen. Auf die Vorschläge des Kandidaten soll nach Möglichkeit Rücksicht genommen werden.

(4) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, daß dem Kandidaten die Namen der Prüfer rechtzeitig, mindestens zwei Wochen vor dem Termin der jeweiligen Prüfung, bekanntgegeben werden.

§ 8 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester

(1) Studienzeiten in demselben Studiengang an anderen wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes und dabei erbrachte Studienleistungen werden von Amts wegen angerechnet.

(2) Studienzeiten in anderen Studiengängen oder an anderen als wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes sowie dabei erbrachte Studienleistungen werden von Amts wegen angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten und Studienleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Westdeutschen Rektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. Soweit Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen, entscheidet der Prüfungsausschuß. Im übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(3) Diplom-Vorprüfungen und entsprechende Prüfungen sowie einzelne Prüfungsleistungen, die der Kandidat an wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes in demselben Studiengang bestanden hat, werden von Amts wegen angerechnet. Diplom-Vorprüfungen und einzelne Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen oder an an-

deren als wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden von Amts wegen angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Anstelle der Diplom-Vorprüfung können in begründeten Ausnahmefällen andere Prüfungsleistungen angerechnet werden, soweit die Gleichwertigkeit nachgewiesen wird. Absatz 2 Satz 3 bis 5 gilt entsprechend.

(4) Prüfungsleistungen in Diplomprüfungen, die der Kandidat an wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes in demselben Studiengang erbracht hat, werden von Amts wegen angerechnet. Das gleiche gilt für Prüfungsleistungen in Abschlußprüfungen anderer Studiengänge oder an anderen als wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird.

(5) In staatlich anerkannten Fernstudien oder in vom Land Nordrhein-Westfalen in Zusammenarbeit mit den anderen Ländern und dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten erworbene Leistungsnachweise werden, soweit sie gleichwertig sind, als Studien- oder Prüfungsleistungen von Amts wegen angerechnet. Bei der Feststellung der Gleichwertigkeit sind gemeinsame Beschlüsse der Kultusministerkonferenz und der Westdeutschen Rektorenkonferenz zu beachten.

(6) Leistungen, die mit einer erfolgreich abgeschlossenen Ausbildung an dem Versuch Oberstufenkolleg Bielefeld in den Wahlfächern Mathematik, Physik und Chemie erbracht worden sind, werden als Studienleistungen auf das Grundstudium angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit nachgewiesen wird.

(7) Zuständig für Anrechnungen nach den Absätzen 1 bis 6 ist der Prüfungsausschuß. Vor Feststellungen über die Gleichwertigkeit sind zuständige Fachvertreter zu hören.

(8) Studienbewerber, die aufgrund einer Einstufungsprüfung gemäß § 66 WissHG berechtigt sind, das Studium in einem höheren Fachsemester aufzunehmen, werden die in der Einstufungsprüfung nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf Studienleistungen des Grundstudiums und auf Prüfungsleistungen der Diplom-Vorprüfung angerechnet. Die Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung sind für den Prüfungsausschuß bindend.

§ 9 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuß unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Erkennt der Prüfungsausschuß die Gründe an, wird dem Kandidaten dies schriftlich mitgeteilt und ein neuer Termin festgesetzt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht der Kandidat, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung, z. B. Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Die Gründe für den Ausschuß sind aktenkundig zu machen. Wird der Kandidat von der weiteren Erbringung einer Prüfungsleistung ausgeschlossen, kann er verlangen, daß diese Entscheidung von dem Prüfungsausschuß überprüft wird. Dies gilt entsprechend bei Feststellungen eines Prüfers oder Aufsichtführenden gemäß Satz 1.

(4) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Vor der Entscheidung ist dem Kandidaten Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben.

II. Diplom-Vorprüfung

§ 10 Zulassung

(1) Zur Diplom-Vorprüfung kann zugelassen werden, wer

1. das Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife) besitzt,
2. eine berufspraktische Ausbildung nach der Praktikantenordnung der Fachabteilung für Bergbau nachweist, und zwar für deutsche Studenten den Abschluß der Grundausbildung (110 Schichten) als Bergbaubeflissener nach den geltenden Vorschriften der Länder (§ 3 Abs. 1 Buchstabe a bzw. Abs. 2, zweiter Halbsatz), für ausländische Studenten eine praktische Tätigkeit von 110 Schichten in Bergbau, für Studenten, die ihr Studium in der Studierrichtung Aufbereitung und Veredlung fortsetzen wollen und keine Grundausbildung als Bergbaubeflissener nachzuweisen haben, eine praktische Tätigkeit von drei Monaten (60 Schichten),
3. Leistungsnachweise über die erfolgreiche Teilnahme an den folgenden Lehrveranstaltungen nach näherer Bestimmung der Studienordnung vor der Meldung zur jeweiligen Fachprüfung erbracht hat:

3.1 im Fach Mathematik:
Übungen zu Höhere Mathematik I bis III (drei Leistungsnachweise),

3.2 im Fach Technische Mechanik:
Übungen zu Mechanik I und II (zwei Leistungsnachweise),

- 3.3 im Fach Maschinenelemente einschließlich Technisches Zeichnen: Übungen zu Technisches Zeichnen I und II (zwei Leistungsnachweise),
- 3.4 im Fach Grundlagen der Elektrotechnik: Übungen zu Grundlagen der angewandten Elektrotechnik (ein Leistungsnachweis),
- 3.5 im Fach Physik: Physikalisches Praktikum (Praktikumsschein),
- 3.6 im Fach Grundzüge der Chemie: Anorganisch-chemisches Praktikum (Praktikumsschein); ausnahmsweise können einzelne Leistungsnachweise bis spätestens 14 Tage vor der jeweiligen Fachprüfung nachgereicht werden,
4. an der RWTH für den Studiengang Bergbau eingeschrieben oder gemäß § 70 Abs. 2 WissHG als Zweithörer zugelassen ist.

(2) Der Antrag auf Zulassung zur Diplom-Vorprüfung ist schriftlich an den Prüfungsausschuß zu stellen. Mit dem Antrag auf Zulassung ist zugleich eine vorläufige Meldung zu den einzelnen Prüfungen abzugeben; diese gilt als endgültig, wenn sie nicht bis spätestens sieben Tage vor der jeweiligen Prüfung zurückgezogen wird; ein Zurückziehen ist nur einmal je Einzelfach möglich; Prüfungsausschußvorsitzender und Prüfer sind davon in Kenntnis zu setzen. Dem Antrag sind beizufügen:

1. die Nachweise über das Vorliegen der in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
2. das Studienbuch und
3. eine Erklärung darüber, ob der Kandidat bereits eine Diplom-Vorprüfung oder eine Diplomprüfung im Studiengang Bergbau nicht oder endgültig nicht bestanden hat, ob er seinen Prüfungsanspruch durch Versäumen einer Wiederholungsfrist verloren hat oder ob er sich in einem anderen Prüfungsverfahren befindet.

(3) Ist es dem Kandidaten nicht möglich, eine nach Absatz 2 Satz 3 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuß gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

(4) Der Kandidat legt bei der Meldung zu einem Prüfungstermin unter Beachtung von § 5 Abs. 1 Satz 2 fest, welche Fachprüfungen er ablegen will.

§ 11

Zulassungsverfahren

(1) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuß oder gemäß § 6 Abs. 2 Satz 5 dessen Vorsitzender.

(2) Die Zulassung ist abzulehnen, wenn

- a) die in § 10 Abs. 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
- b) die Unterlagen unvollständig sind oder
- c) der Kandidat die Diplom-Vorprüfung oder die Diplomprüfung in dem Studiengang Bergbau an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes endgültig nicht bestanden hat.

Die Zulassung darf im Übrigen nur abgelehnt werden, wenn der Kandidat seinen Prüfungsanspruch durch Versäumen einer Wiederholungsfrist gemäß § 16 Abs. 3 verloren hat.

§ 12

Ziel, Umfang und Art der Prüfung

(1) Durch die Diplom-Vorprüfung soll der Kandidat nachweisen, daß er das Ziel des Grundstudiums erreicht hat und daß er sich insbesondere die inhaltlichen Grundlagen seines Faches, ein methodisches Instrumentarium und die systematische Orientierung erworben hat, die erforderlich sind, um das weitere Studium mit Erfolg zu betreiben.

(2) Die Diplom-Vorprüfung besteht aus:

1. Klausurarbeiten,
2. mündlichen Prüfungen.

(3) In Fächern, in denen die Prüfung nur als Klausurarbeit stattfindet, kann die Entscheidung „nicht ausreichend“ bei Wiederholungsprüfungen gemäß § 16 nur nach mündlicher Ergänzungsprüfung getroffen werden, die in der Regel nicht länger als 15 Minuten dauern soll. Für die Abnahme und Bewertung der mündlichen Ergänzungsprüfung gelten die §§ 14 und 15 entsprechend. Ist die mündliche Ergänzungsprüfung mit mindestens „ausreichend“ (bis 4,0) bewertet worden, wird die Fachnote „ausreichend“ (4,0) festgesetzt.

(4) Die Diplom-Vorprüfung umfaßt die folgenden Fachprüfungen:

1. Mathematik,
2. Technische Mechanik,
3. Physik,
4. Grundzüge der Chemie,
5. Technische Wärmelehre,
6. Maschinenelemente einschließlich Technisches Zeichnen,
7. Grundlagen der Elektrotechnik,
8. Grundzüge der Wirtschaftswissenschaften,
9. Teilgebiete des Bürgerlichen und Öffentlichen Rechts,
10. Grundzüge der Mineralogie und Petrographie,
11. Grundzüge der Geologie,
12. Einführung in den Bergbau und in die mineralische Rohstoffwirtschaft.

In den Fächern 1 bis 9 findet die Prüfung als Klausurarbeit statt. In den Fächern 10 bis 12 findet die Prüfung mündlich statt. Die Fachprüfung „Teilgebiete des Bürgerlichen und Öffentlichen Rechts“ besteht aus zwei Einzelleistungen. Die Gegenstände der Fachprüfungen werden durch die Inhalte der den Fächern zugeordneten Lehrveranstaltungen bestimmt.

(5) Macht der Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, daß er wegen ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.

(6) Prüfungsleistungen der Diplom-Vorprüfung können durch gleichwertige Leistungen im Rahmen einer Einstufungsprüfung gemäß § 66, Abs. 1 WissHG ersetzt werden.

§ 13

Klausurarbeiten

(1) In den Klausurarbeiten soll der Kandidat nachweisen, daß er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln ein Problem mit den geläufigen Methoden seines Faches erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann.

(2) Jede Klausurarbeit ist von zwei Prüfern gemäß § 15 Abs. 1 zu bewerten. Hiervon kann nur aus zwingenden Gründen abgewichen werden; die Gründe sind aktenkundig zu machen. Die Note der Klausurarbeit ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelleistungen. Der einzelne Prüfer kann fachlich geeigneten wissenschaftlichen Mitarbeitern die Vorkorrektur der Klausurarbeit übertragen.

(3) Nach Abschluß der jeweiligen Fachprüfung kann der Kandidat zu einem von den Prüfern zu bestimmenden Termin Einblick in seine benotete Klausurarbeit nehmen.

(4) Die Dauer der Klausurarbeit beträgt

- ¾ Stunde in den Einzelleistungen
 - Teilgebiete des Bürgerlichen Rechts
 - Teilgebiete des Öffentlichen Rechts,
- 2 Stunden in den Fächern
 - Grundzüge der Chemie
 - Grundzüge der Wirtschaftswissenschaften,
- 2,5 Stunden in dem Fach
 - Technische Wärmelehre,
- 3 Stunden in den Fächern
 - Physik
 - Maschinenelemente einschließlich Technisches Zeichnen
 - Grundlagen der Elektrotechnik,
- 3,5 Stunden in den Fächern
 - Mathematik
 - Technische Mechanik.

§ 14

Mündliche Prüfungen

(1) Mündliche Prüfungen werden als Gruppenprüfungen mit nicht mehr als vier Kandidaten oder als Einzelprüfungen abgelegt. Hierbei wird jeder Kandidat in einem Prüfungsfach grundsätzlich nur von einem Prüfer geprüft. Die Prüfung ist in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers (§ 7 Abs. 1 Satz 4) durchzuführen. Dieser führt das Protokoll. Vor der Festsetzung der Note gemäß § 15 Abs. 1 hört der Prüfer den Beisitzer.

(2) Die mündliche Prüfung dauert je Kandidat und Fach in der Regel mindestens 15 und höchstens 30 Minuten.

(3) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung in den einzelnen Fächern sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfung ist dem Kandidaten im Anschluß an die mündliche Prüfung bekanntzugeben.

(4) Studenten, die sich in einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen, sofern nicht ein Kandidat widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

§ 15

Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

- | | |
|-----------------------|--|
| 1 = sehr gut | = eine hervorragende Leistung; |
| 2 = gut | = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt; |
| 3 = befriedigend | = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht; |
| 4 = ausreichend | = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt; |
| 5 = nicht ausreichend | = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt. |

Durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 können zur differenzierten Bewertung Zwischenwerte gebildet werden; die Noten 0,7 und 4,3 sowie 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Die Fachnote errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. Die Fachnote lautet

- | | |
|---|----------------------|
| bei einem Durchschnitt bis 1,5 | = sehr gut, |
| bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 | = gut, |
| bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 | = befriedigend, |
| bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 | = ausreichend, |
| bei einem Durchschnitt über 4,0 | = nicht ausreichend. |

(3) Die Prüfung ist bestanden, wenn sämtliche Fachnoten mindestens „ausreichend“ (bis 4,0) sind.

(4) Die Gesamtnote errechnet sich aus dem Durchschnitt der Fachnoten in den einzelnen Prüfungsfächern. Die Gesamtnote einer bestandenen Prüfung lautet

- bei einem Durchschnitt bis 1,5 = sehr gut,
 bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 = gut,
 bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 = befriedigend,
 bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 = ausreichend.

(5) Bei der Bildung der Fachnoten und der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 16

Wiederholung der Diplom-Vorprüfung

(1) Die Prüfung kann jeweils in den Fächern, in denen sie nicht bestanden ist oder gemäß § 9 Abs. 1 oder 3 als nicht bestanden gilt, zweimal wiederholt werden.

(2) Der Prüfungsausschuß bestimmt die Fristen, innerhalb deren die Wiederholungsprüfungen abgelegt werden sollen. Die erste Wiederholungsprüfung soll innerhalb von zwei Semestern nach Abschluß der nicht bestandenen Fachprüfung abgeschlossen sein.

(3) Versäumt der Kandidat, sich innerhalb von drei Jahren nach dem fehlgeschlagenen Versuch oder – bei Nichtbestehen mehrerer Fachprüfungen – nach der letzten nicht bestandenen Fachprüfung zur Wiederholungsprüfung zu melden, verliert er den Prüfungsanspruch, es sei denn, er weist nach, daß er das Versäumnis dieser Frist nicht zu vertreten hat. Die erforderlichen Feststellungen trifft der Prüfungsausschuß.

§ 17

Zeugnis

(1) Über die bestandene Diplom-Vorprüfung wird unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen nach dem Erbringen der letzten Prüfungsleistung, ein Zeugnis ausgestellt, das die einzelnen Fachnoten und die Gesamtnote enthält. Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht ist.

(2) Ist die Diplom-Vorprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und innerhalb welcher Frist die Diplom-Vorprüfung wiederholt werden kann.

(3) Der Bescheid über die nicht bestandene Diplom-Vorprüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(4) Hat der Kandidat die Diplom-Vorprüfung nicht bestanden, wird ihm auf Antrag gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise und der Exmatrikulationsbescheinigung eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zum Bestehen der Diplom-Vorprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen läßt, daß die Diplom-Vorprüfung nicht bestanden ist.

III. Diplomprüfung

§ 18

Zulassung zur Diplomprüfung

(1) Zur Diplomprüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. das Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine Hochschulreife oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife) besitzt oder die Einstufungsprüfung (§ 8 Abs. 8) bestanden hat,
2. die Diplom-Vorprüfung in dem Studiengang Bergbau an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder eine gemäß § 8 Abs. 3 als gleichwertig angerechnete Prüfung bestanden hat,
3. die berufspraktische Ausbildung nach der Praktikantenordnung der Fachabteilung für Bergbau für den Studiengang Bergbau nachgewiesen hat, und zwar

3.1 in der Studienrichtung Bergbau:

3.1.1 für deutsche Studenten den Abschluß der Ausbildung (insgesamt 200 Schichten) als Bergbaubeflissener nach den geltenden Vorschriften der Länder,

3.1.2 für ausländische Studenten eine praktische Tätigkeit von insgesamt 200 Schichten im Bergbau,

3.2 in der Studienrichtung Aufbereitung und Veredlung:

3.2.1 eine praktische Tätigkeit von insgesamt sechs Monaten (120 Schichten),

3.2.2 für deutsche Studenten, die eine künftige Tätigkeit bei der Bergbehörde anstreben, den Abschluß der Ausbildung (insgesamt 200 Schichten) als Bergbaubeflissener nach den geltenden Vorschriften der Länder,

4. an einer oder mehreren Fachexkursionen von insgesamt drei Wochen Dauer teilgenommen hat, wobei der Prüfungsausschuß Ausnahmen zulassen kann,

5. folgende Leistungsnachweise nach näherer Bestimmung der Studienordnung erworben hat:

5.1 in der Studienrichtung Bergbau:

5.1.1 je einen Leistungsnachweis (Schein) über die erfolgreiche Teilnahme an den folgenden Übungen:

- Grubenbewetterung,
- Bergbaukundliche und bergwirtschaftliche Übungen I,
- Bergbaukundliche und bergwirtschaftliche Übungen II, III,
- Maschinentechnische Experimentallübung I,
- Maschinentechnische Experimentallübung II,
- Maschinentechnische Planung von Betriebspunkten,

- Tagebautechnik,
- Maschinenkunde,
- Elektrotechnik im Bergbau,
- Markscheidkunde oder Bergschadenskunde,
- Aufbereitung,

5.1.2 jeweils durch ein Kolloquium den Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an den Vorlesungen in den Fächern

Verkokern und Brikettieren,

Hüttenkunde,

Angewandte Geophysik

erbracht hat,

5.1.3 an zwei Bergbauseminaren teilgenommen und je einen mit mindestens der Note „ausreichend“ beurteilten Vortrag gehalten hat,

5.1.4 drei Studienarbeiten von der Dauer je eines Monats, davon wenigstens zwei aus dem Gebiet der

Bergbaukunde

und eine wahlweise aus dem Gebiet der

Bergbaukunde oder Aufbereitung und Veredlung

angefertigt hat, die jeweils mindestens mit der Note „ausreichend“ beurteilt wurden,

5.2 in der Studienrichtung Aufbereitung und Veredlung:

5.2.1 je einen Leistungsnachweis (Schein) über die erfolgreiche Teilnahme an den folgenden Übungen:

Aufbereitung I,

Aufbereitung II,

Veredlung,

Kokerei,

Mikroskope,

Physikalische Chemie,

Maschinenkunde,

Elektrotechnik,

5.2.2 durch ein Kolloquium den Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an den Vorlesungen im Fach

Bergrecht

erbracht hat,

5.2.3 an zwei Aufbereitungsseminaren teilgenommen und je einen mit mindestens der Note „ausreichend“ beurteilten Vortrag gehalten hat,

5.2.4 drei Studienarbeiten von der Dauer je eines Monats, davon wenigstens zwei aus dem Gebiet der

Aufbereitung und Veredlung

und eine wahlweise aus den Gebieten

Aufbereitung, Bergbaukunde oder Hüttenkunde

angefertigt hat, die jeweils mindestens mit der Note „ausreichend“ beurteilt wurden,

6. an der RWTH für den Studiengang Bergbau eingeschrieben oder gemäß § 70 Abs. 2 WissHG als Zweithörer zugelassen ist.

(2) In dem Antrag auf Zulassung zur Diplomprüfung ist gegebenenfalls die Zuordnung der einzelnen Fachprüfungen zu den Prüfungsabschnitten gemäß § 19 Abs. 4 anzugeben; gegebenenfalls sind die Zusatzfächer gemäß § 21 zu bezeichnen. Im übrigen gelten die §§ 10 und 11 entsprechend.

(3) Legt der Kandidat die Fachprüfungen der Diplomprüfung gemäß § 19 Abs. 4 in zwei Abschnitten ab, müssen bei der Beantragung der Zulassung jeweils die für die gemeldeten Fachprüfungen zugehörigen Nachweise entsprechend Absatz 1 Nr. 5.1.1 bzw. Nr. 5.2.1 vorliegen. Die übrigen Zulassungsvoraussetzungen gemäß Absatz 1 müssen bei der Beantragung der erstmaligen Zulassung erfüllt sein.

§ 19

Umfang und Art der Diplomprüfung

(1) Die Diplomprüfung besteht aus:

1. Klausurarbeiten,
2. mündlichen Prüfungen,
3. der Diplomarbeit.

(2) Das Thema der Diplomarbeit wird in der Regel im Anschluß an die bestandenen Teile der Diplomprüfung gemäß Absatz 1 Nrn. 1 und 2 ausgeben.

(3) Prüfungsfächer der Diplomprüfung sind:

1. in der Studienrichtung Bergbau:

- 1.1 Bergbaukunde I (Bergtechnische Planung, Betriebsverfahren, Grubensicherheit und Organisation),
- 1.2 Bergbaukunde II (Bergtechnische Betriebsmittel, maschinelle Gewinnungstechnik, Automatisierung im Bergbau),
- 1.3 Bergbaukunde III (Tagebautechnik, Tiefbohrwesen, Erdöl- und Erdgasgewinnung),
- 1.4 Bergwirtschaftslehre,
- 1.5 Aufbereitung,
- 1.6 Elektrotechnik im Bergbau,
- 1.7 Energiewirtschaft und Maschinenbetriebskunde,
- 1.8 Markscheidkunde und Bergschadenskunde,

- 1.9 Lagerstättenkunde,
1.10 Bergrecht.

Mündliche Prüfungen werden in den Fächern Bergbaukunde I, Bergbaukunde III, Bergwirtschaftslehre, Aufbereitung, Markscheidkunde und Bergschadenkunde, Lagerstättenkunde sowie Bergrecht abgehalten. In den Fächern Bergbaukunde II, Elektrotechnik im Bergbau sowie Energiewirtschaft und Maschinenbetriebskunde findet die Prüfung als Klausurarbeit und mündlich statt. Die Gegenstände der Fachprüfungen werden durch die Inhalte der den Fächern zugeordneten Lehrveranstaltungen bestimmt;

2. in der Studienrichtung Aufbereitung und Veredlung:
2.1 Aufbereitung (Stoff- und Haufwerkskunde, Aufbereitungstechnik, mechanische, physikalisch-chemische und chemische Verfahrenstechnik in der Aufbereitung),
2.2 Veredlung (chemische und thermische Verfahren),
2.3 Physikalische Chemie,
2.4 Lagerstättenkunde,
2.5 Elektrotechnik,
2.6 Energiewirtschaft und Maschinenbetriebskunde,
2.7 Meß- und Regeltechnik,
2.8 Bergbaukunde,
2.9 Bergwirtschaftslehre,
2.10 Hüttenkunde.

In den Fächern Aufbereitung, Veredlung, Lagerstättenkunde, Bergbaukunde, Bergwirtschaftslehre und Hüttenkunde findet die Prüfung mündlich statt. In den Fächern Elektrotechnik sowie Energiewirtschaft und Maschinenbetriebskunde findet die Prüfung als Klausurarbeit und mündlich, in den Fächern Physikalische Chemie sowie Meß- und Regeltechnik als Klausurarbeit statt. Die Gegenstände der Fachprüfungen werden durch die Inhalte der den Fächern zugeordneten Lehrveranstaltungen bestimmt.

- (4) Werden die Fachprüfungen nach Absatz 3 Nrn. 1 und 2 gemäß § 5 Abs. 1 Satz 3 in zwei Prüfungsabschnitten abgelegt, kann der Kandidat die Zuordnung der einzelnen Fachprüfungen zu den einzelnen Abschnitten im Zulassungsantrag selbst festlegen.
(5) Macht ein Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, daß er wegen ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.

§ 20
Klausurarbeiten und mündliche Prüfungen

- (1) Für Klausurarbeiten im Rahmen der Diplomprüfung gelten § 12 Abs. 3 und § 13 Abs. 1 bis 3 entsprechend.
(2) Für mündliche Prüfungen im Rahmen der Diplomprüfung gilt § 14 entsprechend.
(3) In Fächern, in denen die Prüfung als Klausurarbeit und mündlich abgelegt wird, folgt die mündliche auf die schriftliche Prüfung.
(4) Die Dauer der Klausurarbeit beträgt
1. in der Studienrichtung Bergbau
im Fach Bergbaukunde II 4 Stunden, in den Fächern Elektrotechnik im Bergbau sowie Energiewirtschaft und Maschinenbetriebskunde je 1,5 Stunden,
2. in der Studienrichtung Aufbereitung und Veredlung
in den Fächern Elektrotechnik sowie Energiewirtschaft und Maschinenbetriebskunde je 1,5 Stunden, in den Fächern Physikalische Chemie sowie Meß- und Regeltechnik je 3 Stunden.

§ 21
Zusatzfächer

- (1) Der Kandidat kann sich in weiteren als den vorgeschriebenen Fächern einer Prüfung unterziehen (Zusatzfächer).
(2) Die Ergebnisse von Prüfungen in diesen Fächern werden auf Antrag des Kandidaten in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

§ 22
Diplomarbeit

- (1) Die Diplomarbeit soll zeigen, daß der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus seinem Fach selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.
(2) Das Thema der Diplomarbeit kann aus folgenden Gebieten gestellt werden:
1. in der Studienrichtung Bergbau:
Bergbaukunde einschließlich Bergwirtschaftslehre,
Maschinenbetriebskunde einschließlich Energiewirtschaft,
2. in der Studienrichtung Aufbereitung und Veredlung:
Aufbereitung,
Veredlung.
(3) Die Diplomarbeit kann von jedem in Forschung und Lehre in der Fachabteilung für Bergbau tätigen Professor ausgegeben und betreut werden. Soll die Diplomarbeit in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, Vorschläge für das Thema der Diplomarbeit zu machen.

(4) Auf Antrag sorgt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, daß ein Kandidat rechtzeitig ein Thema für eine Diplomarbeit erhält.

(5) Die Diplomarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.

(6) Die Ausgabe der Diplomarbeit erfolgt über den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.

(7) Die Bearbeitungszeit für die Diplomarbeit beträgt drei Monate. Das Thema und die Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, daß die Diplomarbeit innerhalb der vorgesehenen Frist abgeschlossen werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Monats zurückgegeben werden. Ausnahmsweise kann der Prüfungsausschuß im Einzelfall auf begründeten Antrag die Bearbeitungszeit um bis zu drei Monate verlängern.

(8) Bei der Abgabe der Diplomarbeit hat der Kandidat schriftlich zu versichern, daß er seine Arbeit – bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbständig verfaßt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat.

§ 23
Annahme und Bewertung der Diplomarbeit

- (1) Die Diplomarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsausschuß in zweifacher Ausfertigung abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Wird die Diplomarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.
(2) Die Diplomarbeit ist von zwei Prüfern zu begutachten und zu bewerten. Hiervon kann nur aus zwingenden Gründen abgewichen werden; die Gründe sind aktenkundig zu machen. Einer der Prüfer soll der Professor sein, der die Arbeit ausgegeben hat. Der zweite Prüfer wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt. Die einzelne Bewertung ist entsprechend § 15 Abs. 1 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. Die Note der Diplomarbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz mehr als 2,0, wird vom Prüfungsausschuß ein dritter Prüfer zur Bewertung der Diplomarbeit bestimmt. In diesem Fall wird die Note der Diplomarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Noten gebildet. Die Diplomarbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten „ausreichend“ oder besser sind.
(3) Der einzelne Prüfer kann fachlich geeigneten wissenschaftlichen Mitarbeitern die Vorkorrektur der Diplomarbeit übertragen.

§ 24
Bewertung der Prüfungsleistungen

- (1) Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen in der Diplomprüfung, der Leistungen in den einzelnen Prüfungsfächern und für die Bildung der Fachnoten gilt § 15 entsprechend. Die Diplomprüfung ist auch dann nicht bestanden, wenn die Diplomarbeit mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet worden ist.
(2) Die Gesamtnote errechnet sich als gewogenes Mittel aus den Fachnoten und der Note der Diplomarbeit, wobei die Fachnoten und die Note der Diplomarbeit wie folgt gewichtet werden:

Studienrichtung Bergbau

1. Prüfungsfächer	Gewichtsfaktor
Bergbaukunde I	10
Bergbaukunde II	7
Bergbaukunde III	6
Bergwirtschaftslehre	4
Aufbereitung	6
Elektrotechnik im Bergbau	4
Energiewirtschaft und Maschinenbetriebskunde	8
Markscheidkunde und Bergschadenkunde	8
Lagerstättenkunde	6
Bergrecht	4
2. Diplomarbeit	10
Gewichtssumme	73

Studienrichtung Aufbereitung und Veredlung

1. Prüfungsfächer	Gewichtsfaktor
Aufbereitung	12
Veredlung	11
Physikalische Chemie	4
Lagerstättenkunde	6
Elektrotechnik	4
Energiewirtschaft und Maschinenbetriebskunde	4
Meß- und Regeltechnik	3
Bergbaukunde	6
Bergwirtschaftslehre	4
Hüttenkunde	6
2. Diplomarbeit	10
Gewichtssumme	70

Im übrigen gilt § 15 Abs. 4 und 5 entsprechend.

(3) Anstelle der Gesamtnote „sehr gut“ nach § 15 Abs. 4 wird das Gesamturteil „mit Auszeichnung“ erteilt, wenn die Diplomarbeit mit 1,0 bewertet ist und das gewogene Mittel der Fachnoten der Diplomprüfung nicht schlechter als 1,3 ist.

§ 25 Wiederholung der Diplomprüfung

(1) Die Fachprüfungen und die Diplomarbeit können bei „nicht ausreichenden“ Leistungen einmal wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas der Diplomarbeit in der in § 22 Abs. 7 Satz 3 genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn der Kandidat bei der Anfertigung seiner ersten Diplomarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hatte.

(2) Eine zweite Wiederholung der Diplomarbeit ist ausgeschlossen. Die Fachprüfungen können ein zweites Mal wiederholt werden, wenn der Kandidat in mindestens einem der Prüfungsfächer die Note „ausreichend“ (4,0) oder eine bessere Note erhalten hat.

(3) Die Fristen, innerhalb deren die Wiederholungsprüfungen abgelegt werden sollen, bestimmt der Prüfungsausschuß. § 16 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 gilt entsprechend.

(4) § 7 Abs. 3 findet Anwendung.

§ 26 Zeugnis

(1) Hat der Kandidat die Diplomprüfung bestanden, erhält er über die Ergebnisse ein Zeugnis. § 17 gilt entsprechend. In das Zeugnis wird auch das Thema der Diplomarbeit und deren Note sowie die Bezeichnung der Studienrichtung aufgenommen.

(2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

§ 27 Diplom

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Kandidaten ein Diplom mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Diplomgrades gemäß § 2 beurkundet.

(2) Das Diplom wird von dem Dekan der Fakultät und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen.

IV. Schlußbestimmungen

§ 28 Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung

(1) Hat der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuß nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne daß der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuß unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Dezember 1976 (GV. NW. S. 438) in der jeweils geltenden Fassung über die Rechtsfolgen.

(3) Vor einer Entscheidung ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 29 Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Nach Abschluß des Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

(2) Der Antrag ist binnen einem Monat nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 30 Aberkennung des Diplomgrades

Die Aberkennung des Diplomgrades richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Über die Aberkennung entscheidet die Fakultät.

§ 31 Übergangsbestimmungen

(1) Diese Prüfungsordnung findet auf alle Studenten Anwendung, die im Sommersemester 1986 erstmalig für den Studiengang Bergbau an der RWTH eingeschrieben worden sind. Studenten, die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Prüfungsordnung bereits im Hauptstudium befinden, legen die Diplomprüfung nach der im Wintersemester 1985/86 geltenden Prüfungsordnung ab, es sei denn, daß sie die Anwendung der neuen Prüfungsordnung bei der Zulassung zur Prüfung schriftlich beantragen. Studenten, die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Prüfungsordnung noch im Grundstudium befinden, legen die Diplom-Vorprüfung nach der im Wintersemester 1985/86 geltenden Prüfungsordnung,

die Diplomprüfung jedoch nach dieser Prüfungsordnung ab. Auf Antrag des Kandidaten wird die neue Prüfungsordnung angewendet. Der Antrag auf Anwendung der neuen Prüfungsordnung ist unwiderruflich.

(2) Wiederholungsprüfungen sind nach der Prüfungsordnung abzulegen, nach der die Erstprüfung abgelegt wurde.

§ 32 Inkrafttreten und Veröffentlichung

(1) Diese Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1986 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung für den Studiengang Bergbau vom 24. Januar 1973 mit den Änderungen vom 9. September 1974 und vom 23. September 1977, veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen der RWTH Nr. 17, 47 und 124, außer Kraft. § 31 bleibt unberührt.

(2) Diese Prüfungsordnung wird im Gemeinsamen Amtsblatt des Kultusministeriums und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen (GABl. NW.) veröffentlicht und in den Amtlichen Bekanntmachungen der RWTH bekanntgegeben.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse der Fachabteilung für Bergbau vom 10. 2. 1982, 9. 2. 1983 und 25. 6. 1985, der Fakultät für Bergbau und Hüttenwesen vom 4. 5. 1983 und 26. 6. 1985 und des Senats der RWTH vom 23. 6. 1983 und 6. 2. 1986 sowie der Genehmigung des Ministers für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 30. 11. 1984 - IA 3-8140.5.

Aachen, den 20. Februar 1986

Der Rektor
der RWTH Aachen
In Vertretung
Prof. Dr. R. Schulten
Prorektor